

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 29.03.1836 publ. 13.04.1836

17) Landesherrliche Verordnung
vom 29. März publ. den 13. April
1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da mitunter Fälle eintreten, wo das Amt Ermächtigung
Brake aufgefördert wird, an Bord der auf dem des Amtes Brake
unteren Weserstrome liegenden Schiffe auch außerhalb Verklarungen oder andere Acte der freiwilligen seines Amtsbezirks am Bord Gerichtsbarkeit aufzunehmen, und es im Interesse der unterhalb des Handels und der Schifffahrt liegt, daß der Amtsgrenze dergleichen Anträgen gewillfahrt werde, so auf dem Weser- stromen liegenden Schiffe Hand- lungen der frei- willigen Ge- richtsbarkeit vorzunehmen. ordnen Wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Das Amt Brake ist ermächtigt, auch außerhalb seines Amtsbezirks an Bord der unterhalb der Amtsgrenzen auf dem Weserstromen liegenden Schiffe, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

§. 2.

Die Befugniß der übrigen an der untern Weser liegenden Aemter auch ihrerseits, auf dem zu ihrem Amtsbezirke gehörigen Theile des Weserstroms, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, bleibt unverändert.